

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Auerbach i.d.OPf.
(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)
vom 1. Februar 2023**

Die Stadt Auerbach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Auerbacher Kinder.

(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Auerbach sind

1. „Kinderkrippe“ für Kinder in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Ausnahmefällen können Kinder ab der achten Lebenswoche aufgenommen werden;
2. „Kindergarten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;

(3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Auerbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Auerbach wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Stadt Auerbach erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeiräte für die Städtischen Kindertagesstätten

In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Auerbach ist ein Elternbeirat einzurichten. Gewählt werden für je angefangene 20 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag erfolgt online durch eine/n Personensorgeberechtigte/n über das Bürgerserviceportal gegenüber der Stadt Auerbach. Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Auerbach aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Impfpasses, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

(2) Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. – 31.08.) angemeldet werden. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her zu bestimmen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über das Bürgerserviceportal der Stadt Auerbach verständigt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung und eines altersentsprechenden Masernschutzes des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat der Fachbereich Kindertagesstätten bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen abgeschlossen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit diesen Frühförderstellen.

§ 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

1. Kinder aus dem Gemeindebereich Auerbach,
2. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
3. Kinder, die bis zur dritten Jahrgangsstufe eine Grund- oder Förderschule besuchen (Schulkindbetreuung).

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 13 ff. dieser Satzung.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnort nicht in Auerbach haben, gelten gesonderte Gastkinderregelungen. Über deren Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Fachbereich Kindertagesstätten, sofern von der Wohnsitzgemeinde eine Übernahme des kommunalen Förderanteils der kindbezogenen Förderung erklärt wird. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Gastkinder entsprechend.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

(1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und der in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 beendet wurde.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Kinderkrippen und Kindergarten sind wöchentlich wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Öffnungszeiten Freitag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mindestbuchungszeit	4 bis 5 Stunden
Bringzeit	7.00 Uhr bis 8.45 Uhr
Abholzeit	12.30 Uhr, 13.15 Uhr, danach variable Abholung nach Buchungszeit
Pädagogische Kernzeit	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Kinder-Krippe:

Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Öffnungszeiten Freitag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mindestbuchungszeit	2 bis 3 Stunden
Bringzeit	7.00 Uhr bis 8.45 Uhr
Abholzeit	12.00 Uhr, 13.15 Uhr; bis zum 2. Geburtstag auch um 11.00 Uhr
Pädagogische Kernzeit	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Für die **Betreuung von Schulkindern** wurden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Betreuungszeit an Schultagen	ab 11.30 Uhr
In den Ferien wird die Betreuung nur an Tagen sichergestellt, an denen die Kindertagesstätte geöffnet ist	

(2) Abweichend von Abs. 1 ist an Heilig Abend, Silvester und Faschingsdienstag geschlossen.

(3) Die Schließzeit für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Ersten Bürgermeister festgelegt. Sie darf bzgl. der in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungstage 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten und ist durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.

(4) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit im Onlineportal festzulegen.

(2) Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab drei Jahre bis zur Einschulung beträgt 25 Stunden, verteilt auf 5 Tage je Woche. Wöchentliche Buchungszeiten darunter (insbesondere beim Zwei- oder Drei-Tage-Projekt) sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sowie ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von sechs Stunden gegeben sein muss. Zwei- oder Drei-Tage-Projekte (in der Kinderkrippe oder in der Schulkindbetreuung) können nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden und die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Bei Schuleintritt ist keine Kündigung nötig.

(2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
2. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt,
3. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
4. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
5. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
6. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
7. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Auerbach liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Er ist von der Verwaltung der Städtischen Kindertagesstätte aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Auerbach nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung der Stadt Auerbach wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Auerbach i.d.OPf., 26. Januar 2023

gez.



Joachim Neuß
Erster Bürgermeister